

**Allgemeine Informationen zur Umsetzung
der datenschutzrechtlichen Vorgaben der
Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung
bei der Vollstreckung von Forderungen durch die Finanzämter
nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz**

1. Vorwort

Die Finanzämter haben nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) Leistungsbescheide der Behörden des Freistaates Bayern (Geldforderungen) zu vollstrecken. Zudem werden sie im Rahmen der Vollstreckungshilfe für weitere Stellen tätig. Für das Verfahren gelten dabei die Vorschriften der Abgabenordnung.

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung (z. B. Erhebung, Speicherung, Verwendung, Übermittlung, Löschung) personenbezogener Daten zum Zwecke der Vollstreckung nach dem BayVwZVG durch die Finanzämter. Ausgenommen ist die Festsetzung der zu vollstreckenden Forderungen (z. B. Gebühren, Bußgelder) durch die zuständigen Stellen.

2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an das **verantwortliche Finanzamt**, vertreten durch die Behördenleitung, richten. Die **Kontakt**daten finden Sie unter www.finanzamt.de (Finanzverwaltungen der Länder / Bayern).

Darüber hinaus können Sie sich an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden. Die **Kontakt**daten finden Sie unter www.datenschutz-bayern.de.

3. Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Ihre personenbezogenen Daten werden für das Verfahren der Vollstreckung nach dem BayVwZVG verarbeitet.

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden insbesondere folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum)
- Für die Vollstreckung erforderliche Informationen (z. B. Familienstand und Kinder, Einkommens- und Vermögensverhältnisse). Dies können ggf. auch Daten der besonderen Kategorie nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO sein.

Die Finanzämter erheben personenbezogene Daten bei Ihnen selbst oder bei Dritten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Die Finanzämter können **öffentlich zugängliche Informationen** (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

5. Wie werden diese Daten verarbeitet?

Im **Vollstreckungsverfahren** werden personenbezogene Daten gespeichert und in personellen und maschinellen Verfahren der Einziehung von Geldforderungen im Vollstreckungswege zugrunde gelegt. Dabei werden **technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen** eingesetzt, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige

Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

6. Dürfen Ihre Daten an Dritte weitergegeben werden?

Alle personenbezogenen Daten, die im Vollstreckungsverfahren bekannt geworden sind, dürfen die Finanzämter nur dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an Finanzgerichte oder andere Behörden) weitergeben, wenn die **Weitergabe gesetzlich zugelassen** ist.

7. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Vollstreckungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die fachspezifischen Vorschriften über die Zahlungsverjährung.

8. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

- **Recht auf Auskunft**

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Im Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren und ein Aktenzeichen angeben.

- **Recht auf Berichtigung**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sein, können Sie eine Berichtigung bzw. Vervollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung**

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Daten noch zur Vollstreckung benötigt werden.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. geordneter Haushaltsvollzug) besteht.

- **Recht auf Widerspruch**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Dem kann jedoch u. a. dann nicht nachkommen werden, wenn eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

- **Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (s. o.) Beschwerde einlegen.